

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1955

Nummer 11

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 1. 1955, Überführung der Gesundheitsabteilung vom Arbeits- und Sozialministerium auf das Innenministerium. S. 125.

D. Finanzminister.

RdErl. 11. 1. 1955, Ausgleich für Besetzungsschäden an Vermögensgegenständen in gemischt staatlichem und privatem Eigentum. S. 125. — RdErl. 15. 1. 1955, Anwendung der Steuerklasse II bei unverheirateten Arbeitnehmern. S. 127.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 13. 1. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Aufsetztanks). S. 127. — RdErl. 14. 1. 1955, Ausgabe von Ausweisen nach dem BVFG. S. 130. — RdErl.

15. 1. 1955, Pauschalierung der Ausgaben für Lernmittel (Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Abs. 1 zu § 47 Bundesversorgungsgesetz [BVG]). S. 130. — Bek. 15. 1. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnis-schein-Verordnung. S. 131. AO. 19. 1. 1955, 3. Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1953 — II A 1—9800/1—3 f — (MBI. NW. 1953 S. 2011, 1954 S. 2010, 1955 S. 39). S. 132.

H. Kultusminister.

RdErl. 12. 1. 1955, Schulaufsichtsbehörde und Kommunalaufsichtsbehörde im Verfahren betreffend Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen. S. 132.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 14. 1. 1955, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 134.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Überführung der Gesundheitsabteilung vom Arbeits- und Sozialministerium auf das Innenministerium

Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1955 — I 17—23

Auf Grund des Kabinettsbeschlusses v. 18. Januar 1955 ist die Abteilung Gesundheit (III) des Arbeits- und Sozialministeriums mit Wirkung vom 20. Januar 1955 mit ihren Aufgaben in den Geschäftsbereich des Innenministeriums überführt. Sie ist dem Innenministerium als „Abteilung VI — Gesundheit —“ eingegliedert.

An alle Landesbehörden.

Nachrichtlich

an die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1955 S. 125.

D. Finanzminister

Ausgleich für Besetzungsschäden an Vermögensgegenständen in gemischt staatlichem und privatem Eigentum

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 1. 1955 — Rqu 4110 — 8771/54/III E 3

Mit meinem Bezugserlaß zu 2. habe ich den Besatzungskostenämtern eine amtliche Auslegung der Besatzungsmacht zu Art. 4 h) (1) des AHK-Gesetzes Nr. 47 bekanntgegeben. Danach darf eine Entschädigung aus dem Besatzungskostenhaushalt für Schäden an Vermögensgegenständen, die zum Teil privaten Personen, zum Teil der Bundesrepublik oder einem Lande gehören oder die einer juristischen Person gehören, an der sowohl private Personen als auch der Bund oder ein Land beteiligt sind, nur dem privaten Anteil entsprechend gewährt werden.

Der Bundesminister der Finanzen hat sich mit Schreiben

v. 10. 12. 1954 — II E/1 — BL $\frac{1530}{1599}$ — 21/54 damit ein-

verstanden erklärt, daß in Fällen dieser Art, soweit es sich um die Beteiligung eines Landes handelt, für den nach Art. 4 h) (1) nicht entschädigungsfähigen Teil des Schadens eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung der mit meinem Bezugserl. zu 1. mitgeteilten Ausgleichsregelung gewährt wird. Dasselbe gilt für die Beteiligung von Gemeindeverbänden, die zwar in der Anlage zu dem Bezugserl. zu 2. nicht ausdrücklich erwähnt worden sind, von denen aber anzunehmen ist, daß sie der sonstigen Praxis der Besatzungsmächte entsprechend, als nach Art. 4 h) des AHK-Gesetzes Nr. 47 nicht entschädigungsberechtigt angesehen werden.

Antragsberechtigt im Sinne des Abschn. II Ziff. 5 des Bezugserl. zu 1. ist der Eigentümer der Vermögensgegenstände, an denen der Schaden eingetreten ist. Ziff. 5 Abs. 2 des Bezugserl. zu 1. ist sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß Anträge wegen Schäden aus der Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Oktober 1954 **spätestens bis zum 31. März 1955** einzureichen sind. Eines besonderen Antrages bedarf es nicht, wenn bereits ein Antrag auf Entschädigung nach dem AHK-Gesetz Nr. 47 gestellt worden ist. Ich bitte die Regierungspräsidenten — Bezirksbesatzungskostenamt — auch diese Anträge nach dem Bezugserl. zu 1. zu bearbeiten.

Die Entschädigungsbeträge sind zu Lasten des Kapitels 3511 Titel 304 des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1954 zu zahlen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen.

Bezug: 1. Mein RdErl. v. 30. 9. 1952 — Rqu 4110—7313/52/III E 4 (MBI. NW. S. 1545);
2. Mein RdErl. v. 5. 10. 1954 — Rqu 4600—6001/54/III E 3 (n. v.).

An die Regierungspräsidenten, Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBI. NW. 1955 S. 125.

Anwendung der Steuerklasse II bei unverheirateten Arbeitnehmern

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 1. 1955 —
S 2225—305/VB-2

Unverheiratete Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, fallen nach § 39 Abs. 3 Ziff. 2 EStG 1955 in die Steuerklasse II soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören. Bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1955 konnte diese Vorschrift noch nicht berücksichtigt werden, so daß auf den Lohnsteuerkarten 1955 der in Betracht kommenden Arbeitnehmer, sofern sie nicht schon gemäß § 39 Abs. 3 Ziff. 2 EStG 1953 zur Steuerklasse II gehörten, die Steuerklasse I bescheinigt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß der Arbeitgeber bei unverheirateten Arbeitnehmern, die zu Beginn des Kalenderjahres 1955 ihr 55. Lebensjahr vollendet hatten, die Lohnsteuer auch dann nach der Steuerklasse II berechnet, wenn auf der Lohnsteuerkarte 1955 die Steuerklasse I verzeichnet ist. Bei unverheirateten Arbeitnehmern, die ihr 55. Lebensjahr erst im Laufe des Kalenderjahres 1955 vollenden, kann ab dem Lohnzahlungszeitraum, in dem der Tag nach Vollendung des 55. Lebensjahres fällt, entsprechend verfahren werden.

Ich bitte, die Gemeindebehörden darauf hinzuweisen, daß auf Antrag die nach § 39 Abs. 3 Ziff. 2 EStG 1955 maßgebende Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen ist. Soweit Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1954 auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern eingetreten sind, sind diese Änderungen in der Praxis auch schon vor der Verkündung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 zu beachten.

Dieser RdErl. wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1955 S. 127.

G. Arbeits- und Sozialminister

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Aufsetztanks)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 1. 1955 —
II B 4—8603 — Tgb.Nr. S. 4/5/6/7/55

Die folgenden Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

a) Schreiben vom 22. Dezember 1954 — MVA 246/54 —

„Die Firma Marius Albrecht, Ingenieurbauten in Sarstedt, An der Ziegeleistraße, hat die Anerkennung von Aufsetztanks mit einem Inhalt von 1500 und 2000 l in Stahlblech der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 u. 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.“

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung dieser Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Fa. Marius Albrecht eingereichten Zeichnungen

A—563	vom	4. 9. 54
A—570	„	16. 9. 54
A—571	„	22. 9. 54
A—564	„	4. 9. 54
A—565	„	4. 9. 54

und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßentankwagen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung A—558 v. 1. 9. 54 und mit der im Abschn. B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

- a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
- b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Fall auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.“

b) Schreiben vom 22. Dezember 1954 — MVA 246 I/54 —

„Die Firma Marius Albrecht, Ingenieurbauten in Sarstedt, An der Ziegeleistraße, hat die Anerkennung von Aufsetztanks mit einem Inhalt von 1500 und 2000 l in Aluminium der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 u. 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.“

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung dieser Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Fa. Marius Albrecht eingereichten Zeichnungen

A—563	vom	4. 9. 54
A—583	„	16. 9. 54
A—584	„	8. 9. 54
A—580	„	16. 9. 54
A—581	„	8. 9. 54

und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßentankwagen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung A—558 vom 1. 9. 54 und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

- a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
- b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer I Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.“

c) Schreiben vom 22. Dezember 1954 — MVA 246 II/54 —

„Die Firma Marius Albrecht, Ingenieurbauten in Sarstedt, An der Ziegeleistraße, hat die Anerkennung von Aufsetztanks mit einem Inhalt von 3000 bis 4000 l in Stahlblech der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.“

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung dieser Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Fa. Marius Albrecht eingereichten Zeichnungen

A—559 vom 1. 9. 54
A—560 " 1. 9. 54
A—561 " 1. 9. 54
A—554 " 1. 9. 54
A—555 " 1. 9. 54

und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung A—558 vom 1. 9. 54 und mit der im Abschn. B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch die amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

- a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
- b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist. Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

- d) Schreiben vom 22. Dezember 1954 — MVA 246 III/54 —

„Die Firma Marius Albrecht, Ingenieurbauten in Sarstedt, An der Ziegeleistraße, hat die Anerkennung von Aufsetztanks mit einem Inhalt von 3000 und 4000 l in Aluminium der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 u. 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrkategorie A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung dieser Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrkategorie A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Firma Marius Albrecht eingereichten Zeichnungen

A—559 vom 1. 9. 54
A—577 " 16. 9. 54
A—578 " 10. 9. 54
A—574 " 16. 9. 54
A—587 " 25. 9. 54
A—575 " 10. 9. 54

und den zugehörigen Beschreibungen entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung A—558 v. 1. 9. 54 und mit der im Abschn. B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

- a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
- b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Bei Beachtung der in den Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung dieser Aufsetztanks nicht zu beanstanden. Die in den Schreiben aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen sind bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1955 S. 127.

Ausgabe von Ausweisen nach dem BVFG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 1. 1955 — V A/2 — 2500 — 6395 — 54

Gemäß Abschn. II, Ziff. 12 d. RdErl. d. Sozialministers v. 22. 8. 1953 (MBl. NW. S. 1424) bedarf es für die Entgegennahme von Aufträgen auf die Erteilung von Ausweisen nach dem BVFG nicht mehr einer besonderen Genehmigung, z. B. einer Zuzugsgenehmigung, Einweisung, Registrierung durch ein Hauptdurchgangslager o. ä. Es kann daher das Recht auf Antragstellung und die Erteilung eines Ausweises für Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet, die aus einem Gastlager oder einem Durchgangslager des Landes beurlaubt sind, nicht von einer vorherigen Einweisung oder Registrierung abhängig gemacht werden. Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet, die aus einem solchen Lager beurlaubt sind, können vielmehr bei dem für ihren derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Flüchtlingsamt ihren Antrag auf Erteilung eines Ausweises nach dem BVFG stellen. Die Entgegennahme solcher Anträge kann nicht abgelehnt werden.

Bezug: Verordnung zu § 16 und § 13 des BVFG über die Erteilung von Ausweisen v. 28. Juli 1953 (GV. NW. S. 303) und RdErl. d. Sozialministers v. 22. 8. 1953 — Ziff. 4 — (MBl. NW. S. 1424).

— MBl. NW. 1955 S. 130.

Pauschalierung der Ausgaben für Lernmittel (Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Abs. 1 zu § 47 Bundesversorgungsgesetz [BVG])

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 1. 1955 — I B 2 — 9452 (10/55)

1. Nach Verwaltungsvorschrift Nr. 1 Abs. 1 zu § 47 BVG sind u. a. auch die Ausgaben für Lernmittel vom sonstigen Einkommen der Waise abzusetzen. Der Nachweis dieser Ausgaben ist in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden; da die Ausgaben in der Höhe wechseln, entsteht den Versorgungsämtern durch die häufigen Neufeststellungen der Ausgleichsrente erhebliche Mehrarbeit.
2. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit — IV b 2 — 7015/54 — v. 21. 12. 1954 — und dem Bundesminister der Finanzen an, daß auf Wunsch des Versorgungs- oder Erziehungsberechtigten folgende monatliche Pauschalbeträge vom sonstigen Einkommen abzusetzen sind:

Beim Besuch von

Volksschulen bis zur 4. Klasse	2,50 DM,
von der 5. Klasse ab	3,50 DM,
Realschulen	5,— DM,
höheren Schulen (Oberschulen)	
bis zur 6. Klasse	5,— DM,
von der 7. Klasse ab (Oberstufe)	7,— DM,
Berufsschulen (kaufmännische und gewerbliche)	3 DM.

Wird eine Pauschalierung nicht gewünscht, so müssen die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben an Stelle der Pauschalbeträge bei der Feststellung des sonstigen Einkommens berücksichtigt werden. Beim Besuch anderer als der vorgenannten Schulen (Handelschulen, höherer technische Lehranstalten, Hochschulen usw.) sind die Ausgaben für Lernmittel immer nachzuweisen.

3. Soweit die Bezirksfürsorgeverbände auf Grund d. RdErl. des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 27. 1. 1954 (MBI. NW. S. 266) für ihren Bereich im Benehmen mit den Schulleitern Pauschalbeträge zur Abgeltung der Kosten für Lernmittel festgesetzt haben, gelten diese statt der in Nr. 2. genannten. Die von den Bezirksfürsorgeverbänden festgesetzten Pauschalbeträge sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob im einzelnen Falle eine Erziehungsbeihilfe bezogen wird oder nicht.

Da die von den Bezirksfürsorgeverbänden getroffenen Regelungen unterschiedlich sind, haben sich die Versorgungsämter mit den Bezirksfürsorgeverbänden ins Benehmen zu setzen, um die örtlich geltenden Pauschalsätze festzustellen.

Mir ist bekannt, daß die Bezirksfürsorgeverbände im allgemeinen für den Besuch von Volksschulen keine Pauschalbeträge vorgesehen haben. In diesem Falle gelten die hierfür in Nr. 2 genannten Sätze.

4. Mit den vorgenannten Pauschalbeträgen sind sowohl die Ausgaben für die kleineren Lernmittel (Schreibhefte, Blöcke, Bleistifte usw.) als auch diejenigen für größere Lernmittel (Bücher, Atlanten usw.) abgegolten.
5. Entscheidet sich der Versorgungs- oder Erziehungsberechtigte für die Absetzung des Pauschalbetrages, so ist die getroffene Wahl für das ganze Schuljahr bindend. Späteren Anträgen auf Berücksichtigung angeblicher Mehraufwendungen kann nicht mehr entsprochen werden, da sonst der mit der Pauschalierung erstrebte Zweck nicht erreicht wird.

In dem Antrag auf Absetzung eines Pauschalbetrages ist zu erklären, daß die Lernmittel weder ganz noch teilweise von der Schule geliefert oder bezahlt werden.

6. Die Pauschalierung ist zur Geschäftsvereinfachung im Hinblick auf die Durchführung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG ab 1. Januar 1955 vorzunehmen.
7. Soweit bei den Versorgungsämtern noch unerledigte Anträge vorliegen, können die Pauschalbeträge bei der Feststellung des sonstigen Einkommens bereits vom Antragsmonat, frühestens jedoch vom 1. August 1953 ab berücksichtigt werden, wenn sich der Versorgungs- oder Erziehungsberechtigte für die Absetzung des Pauschalbetrages ausgesprochen hat.

Bezug: Erl. v. 9. 4. 1954 — I B 2 — 9454 —
IV, 1 — 76/54 — v. 3. 4. 1954 (LV Amt Nordrhein)
IV — 309 — 53/54 — v. 2. 4. 1954 (LV Amt Westfalen).

An die Landesversorgungsämter Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1955 S. 130.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 1. 1955 —
II B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Bachert, Wilh. Rollesbroich	B Nr. 4/54 3. 5. 1954	GAA. Aachen
Welter, M. Friesenrath, Dorfstr. 13	B Nr. 6/52 17. 12. 1951	GAA. Aachen

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller
Scherer, O. Rollesbroich	C Nr. 10/54 27. 8. 1954	GAA. Aachen
Becker, B. Einruhr/Eifel	B Nr. 45/52 8. 5. 1952	GAA. Aachen
Bode, Heinrich Brilon, Rochusstr. 21	B Nr. 6/54 11. 3. 1954	GAA. Arnsberg
Sandmann, Franz Neuenkirchen b. Rheine Sutrum-Harum 100	C Nr. 3/54 27. 7. 1954	GAA. Coesfeld
Klein, Otto Gemünd/Eifel, Steinweg	C Nr. 2/53 13. 5. 1953	GAA. Düren
Lenzen, Franz Peter Sistig, Dorfstr. 118	B Nr. 5/54 1. 6. 1954	GAA. Düren
Marciniak, Werner Duisburg, Hagelstr. 46	C 26/53	GAA. Duisburg
Grossmann, Gustav Essen-Heidhausen, Bruststr. 21	B Nr. 2/53 21. 1. 1953	GAA. Essen
Ansorge, Wilhelm Essen-Heidhausen, In der Borbeck 16	C Nr. 5/52 31. 3. 1952	GAA. Essen
Strothmann, Hans Mülheim-Ruhr, Hermannstr. 159	B Nr. 32/52 7. 6. 1952	GAA. Essen
Krembel, Karl Essen, Schillerstr. 51	B Nr. 4/52 16. 2. 1952	GAA. Essen
Sundermeier, Wilhelm Holsen Nr. 102. Krs. Lübbecke (Westf.)	B Nr. 1/53 20. 4. 1953	GAA. Minden
Irländer, Heinrich Anröchte (Westf.) Brückenstr. 460	B Nr. 40/52 10. 1. 1952	GAA. Soest

1955 S. 132 o.
erg.
1955 S. 2026

— MBI. NW. 1955 S. 131.

3. Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1953 — II A 1—9800/I—3 f — (MBI. NW. 1953 S. 2011, 1954 S. 2010, 1955 S. 39)

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 1. 1955 —
II A 1 — 9800/I—3 f

An Stelle des unter Ziff. 4 in der Änderungsanordnung vom 27. Dezember 1954 genannten Mitgliedes Herrn Max Lobeck, der auf eigenen Wunsch ausscheidet, wird zum Mitglied des Ausschusses für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1958 Herr Dr. Werner Hellwig, Arbeitsgemeinschaft nordrh.-westf. Unternehmerverbände, bestellt.

— MBI. NW. 1955 S. 132.

1955 S. 132
geänd. d.
1955 S. 576

H. Kultusminister

1955 S. 132
erg. d.
1955 S. 310

Schulaufsichtsbehörde und Kommunalaufsichts- behörde im Verfahren betreffend Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1955 —
II E gen 11—13/55

Nach § 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betr. die Gewährung von Zuschüssen an

Ersatzschulen v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) kann, wenn die Eigenleistung dem Schulträger nach seinen Vermögensverhältnissen sowie unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen nicht zuzumuten ist, auf Antrag des Schulträgers die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde den Hundertsatz ermäßigen oder ausnahmsweise ganz auf den Einnahmeansatz verzichten.

In meinem RdErl. v. 18. 2. 1954 — II E gen 11.114.54 — ABLKM. S. 32, MBl. NW. S. 373/74 — u. v. 23. 6. 1954 — II E gen — 11.368/54 — ABLKM. S. 90, MBl. NW. S. 1060 — sind Bestimmungen über den Umfang der Herabsetzung der Eigenleistung getroffen. Die Ermäßigung des Hundertsatzes der Eigenleistung oder der Verzicht auf den Einnahmeansatz erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.

Hinsichtlich der Beteiligung der Ortsschulgemeinde an der Aufbringung des Zuschusses für die Ersatzschulen bestimmt § 12 der 2. AusfVO. folgendes:

1. Der Zuschuß wird vom Land und der Gemeinde, in der die Ersatzschule liegt (Ortsschulgemeinde), aufgebracht.
2. Der Zuschuß wird unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Zahl der ortsansässigen Schüler zu der Zahl der übrigen Schüler in der Weise festgesetzt, daß die Ortsschulgemeinde 50 v. H. des auf die ortsansässigen Schüler entfallenden Zuschußanteils und das Land den restlichen Teil des Zuschusses tragen.
3. Die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde wird durch die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde jährlich festgestellt und der Gemeinde mitgeteilt.

In den Fällen der §§ 2 und 12 der 2. AusfVO. bedeuten die Worte, daß die Feststellung durch die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt, daß die vorherige Anhörung der Kommunalaufsichtsbehörde durch die Schulaufsichtsbehörde notwendig ist. Kommunalaufsichtsbehörde ist für kreisangehörige Gemeinden der Oberkreisdirektor und für die kreisfreien Städte der Regierungspräsident. Die Schulaufsichtsbehörden müssen deshalb vor einer Entscheidung über die Höhe der Zahlungsverpflichtung der Gemeinden die Stellungnahme dieser Stellen einholen. Die Festsetzung erfolgt dementsprechend bei höheren Schulen in kreisfreien Städten durch die Schulkollegien nach Anhörung des Kommunaldezernates des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Schule liegt; bei höheren Schulen in kreisangehörigen Gemeinden nach Anhörung des Oberkreisdirektors.

Bei den übrigen Schularten erfolgt die Festsetzung, soweit es sich um Schulen in kreisfreien Städten handelt, durch die Schulabteilung des Regierungspräsidenten nach vorheriger Anhörung des Kommunaldezernates, in kreisangehörigen Gemeinden nach vorheriger Anhörung des Oberkreisdirektors. Die Stellungnahme des Oberkreisdirektors ist von diesem in jedem Falle über den zuständigen Regierungspräsidenten zu leiten, dem Gelegenheit zu geben ist, seine gegebenenfalls abweichende Stellungnahme darzulegen.

Unterschiede in der Auffassung der Schulaufsichtsbehörde gegenüber der Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörden sind nach Möglichkeit vor der Festsetzung auszugleichen.

Die Worte „Benehmen“ beinhalten nicht die Notwendigkeit der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Prüfung der Haushaltspläne der (privaten) Ersatzschulen einschließlich der Beurteilung der Eigenleistung des Schulträgers und die Entscheidung hierüber und über die Höhe des Gemeindeanteils erfolgt vielmehr durch die Schulaufsichtsbehörde. Die kommunalaufsichtliche Stellungnahme zu der Pflichtleistung der Ortsschulgemeinde und zur Herabsetzung des Hundertsatzes der Eigenleistung des privaten Schulträgers kann nicht in Beziehung gesetzt werden zur Frage der Leistungsfähigkeit der Ortsschulgemeinde zur Aufbringung des Gemeindeanteils. Bestehen Zweifel über die Leistungsfähigkeit der Orts-

schulgemeinde hinsichtlich des Gemeindeanteils des Zuschusses nach § 12 ff. der 2. AusfVO., so sind diese Fälle ggfs. nach § 42 Abs. 4 Satz 2 SchG zu behandeln. Der Finanzminister und der Innenminister sind damit einverstanden, daß der Gemeindeanteil bei denjenigen Gemeinden, deren Jahresrechnung mit einem Fehlbetrag abschließt, für die Bemessung eines Bedarfszuschusses aus dem kommunalen Ausgleichsstock als beihilfefähig angesehen wird.

Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister ergeht, wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

— MBl. NW. 1955 S. 132.

Notiz

1955 S. 134

erg. d.

1955 S. 498

Vergnügungssteuer;

hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 14. 1. 1955 —

III B 4/156 — Tgb.Nr. I 48/55

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung v. 17. 12. 1954 (MBl. NW. S. 2212) folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Länge d. Films: m	Prädikat:
Spielfilme:		
Sabrina (Sabrina)		
— Synchron. Fassung —	3 105	BW
Ludwig II. — Farbfilm —	3 121	W
Die Faust im Nacken (On the Waterfront)		
— Synchron. Fassung —	2 937	W
Canaris	3 079	BW
Die goldene Pest	2 550	W
Herz meiner Träume (Hans Christian Andersen)		
— Synchron. Fassung —		
Farbfilm —	3 071	W
Kulturfilme:		
Abseits der Straße — Schwarz-Weiß-Film mit Farbteil —	429	BW
Geheimnisse im Pflanzenleben	370	BW
Daseinskampf im Teich	358	BW
Nikolaus August Otto — Der Schöpfer des Verbrennungsmotors —	277	W
Im Lande der Basken	329	W
Französische Kathedralen (Cathedrales de France au rythme des saisons)		
— Synchron. Fassung —	426	W
Eine Entdeckung im Alltag		
— Farbfilm —	384	W
Berg der Berge	280	W
Alles über Peter	372	W
Der Welten Wunder sind ... acht	443	W
Gold unter dem Hammer	307	W
Am Rande der ewigen Stadt		
— Farbfilm —	274	W
Froschlegende	270	W
Die Pirateninseln und ihre Bewohner	282	W
Ballet Girl		
— Englische Fassung —	641	W
Fern der großen Straße	291	W
Rollende Reifen	317	W
Im Herzen von Paris	322	W
Kotuku — Originalfassung —	329	W

Filmtitel:	Länge d. Films: m	Prädikat:	Filmtitel:	Länge d. Films: m	Prädikat:
Kulturfilme:			Dokumentarfilme:		
Marokkanischer Markt			Neues Leben in Neufundland		
— Ben Ali kauft ein	299	W	(High Tide in Newfoundland)		
Der Schatz im Odenwald	373	W	— Synchron. Fassung —		
Wägen und Wagen	318	W	— Farbfilm —	626	W
Leder, Licht und Leinen	354	W	Zwei wachen über Millionen	357	W
Gotland — Farbfilm —	318	W	Straßenwacht greift ein...	303	W
Liebenswerte Sonderlinge			Reis für Malaya	272	W
— Farbfilm —	252	W			
Unsichtbare Kraft Elektrizität	272	W	Lehrfilme:		
Es begann 1390...	468	W	Der Schmutzfink	306	W
Im Herzen Spaniens			Herde in der Prüfung (Warum		
— Farbfilm —	259	W	Tante Kläres Herd nicht bren-	272	W
Sonne, Stiere und Toreros	304	W	nen wollte)		
Dokumentarfilme:			Abendfüllende Jugend-		
Unvergessenes Askanien	316	W	und Märchenfilme:		
Gerettetes Land	258	W	Frau Holle — Farbfilm —	2 179	W
Weg in die Freiheit	301	BW	W = Wertvoll		
Fahrende Schausteller	307	W	BW = Besonders wertvoll		

— MBI. NW. 1955 S. 134.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.